

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-5554/07
von Ruth Hieronymi (PPE-DE)
an die Kommission

Betrifft: UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Mit seinem Beschluss **2006/515/EG**¹ vom 18. Mai 2006 hat der Ministerrat das „UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ angenommen.

In diesem Übereinkommen werden die Rechte der Vertragsparteien auf nationaler Ebene festgelegt, Maßnahmen zu beschließen, „die darauf abzielen, der unabhängigen innerstaatlichen Kulturwirtschaft und kulturellen Aktivitäten des informellen Sektors einen wirksamen Zugang zu den Herstellungs-, Verbreitungs- und Vertriebsmitteln für kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen zu verschaffen“ (Art. 6.2. (c)).

Kann die Kommission dazu folgende Fragen beantworten:

1. Ist dieses Übereinkommen durch den Beschluss des Ministerrates Teil des EU-Gemeinschaftsrechtes geworden?
2. Wenn ja, gilt dieses EU-Gemeinschaftsrecht nur gegenüber Drittstaaten oder auch gegenüber den Mitgliedstaaten und im Verhältnis der Mitgliedsstaaten untereinander (bilateral)?
3. Welchen rechtlichen Status haben für den Fall, dass dieser Beschluss des Ministerrates nicht EU-Gemeinschaftsrecht geworden ist oder die Mitgliedstaaten nicht untereinander bindet, die nationalen Ratifizierungen des UNESCO-Übereinkommens im Verhältnis zum EU-Gemeinschaftsrecht, und welchen rechtlichen Status haben sie im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten, die das UNESCO-Übereinkommen ratifiziert haben?
4. In welcher Weise konkretisiert sich für den Fall, dass dieses Übereinkommen durch den Beschluss EU-Gemeinschaftsrecht geworden ist, diese rechtliche Bindung bei den Entscheidungen innerhalb der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung von Art. 151 EG-Vertrag?

¹ ABI. L 201 vom 25.7.2006, S. 15.